

Antrag

der Abgeordneten Winfried Nachtwei, Angelika Beer, Christian Sterzing, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn) und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN

Abschaffung der Wehrpflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit der Reduzierung des Personalumfangs, der Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes sowie den Maßnahmen zur Verbesserung der Personalrekrutierung signalisiert die Bundesregierung, daß sie bereit ist, sich vorsichtig von der Bundeswehr als einer Armee von Wehrpflichtigen zu verabschieden. Bereits heute ist die Bundeswehr zum überwiegenden Teil (ca. 60 Prozent) eine Berufs- und Freiwilligenarmee. Bei der Marine (78 Prozent) und der Luftwaffe (ca. 70 Prozent) ist der Anteil der Berufs- und Zeitsoldaten noch deutlich höher.

Der Deutsche Bundestag sieht in der Verkleinerung der Bundeswehr und der Verkürzung bzw. Ausdifferenzierung der militärischen Dienstzeiten einen weiteren – wenn auch zögerlichen – Schritt zum Ausstieg aus der Wehrpflicht.

2. Das perspektivlose Festhalten an Logik und Praxis von Gewalt und Gegengewalt, von Rüstung und Gegenrüstung ist kein Bestandteil einer umfassenden Friedens- und Sicherheitspolitik. Im Rahmen einer umfassenden Friedens- und Sicherheitspolitik muß die Bundesregierung durch erkennbare materielle und ideologische Entmilitarisierungsmaßnahmen auf die Perspektive einer Welt ohne Krieg, ohne militärische Verteidigungspakte und ohne nationale Armeen hinarbeiten. Ein bedeutsamer Beitrag zur Entmilitarisierung der Bundesrepublik Deutschland ist der Verzicht auf die Wehrpflicht. Sie ist der innergesellschaftliche Ausdruck einer vom Gesetzgeber angeordneten „Militärkultur“. Die Wehrpflicht unterwirft den männlichen Teil der Gesellschaft unter Strafandrohung einer besonderen militärischen Logik und militärischen Praxis und trägt damit nicht unwesentlich zur Militarisierung der Gesellschaft bei.

Der Deutsche Bundestag sieht in der Abschaffung der Wehrpflicht einen wichtigen Beitrag zur Entmilitarisierung der Bundesrepublik Deutschland.

3. Zwischen der Wehrpflicht, als einer besonderen Form staatlichen Zwangsdienstes, und dem Postulat der Demokratie besteht ein prekäres Spannungsverhältnis. Der Zwang, einen militärischen Apparat intern oder extern durch persönlichen oder sonstigen Einsatz zivil oder militärisch unterstützen zu müssen, widerspricht der (Gewissens-) Freiheit und der Würde des einzelnen. Das in Artikel 4 Abs. 3 des Grundgesetzes verbriefte Recht auf Kriegsdienstverweigerung erlaubt es nicht, jeglichen Militär- bzw. militärunterstützenden Dienst zu verweigern. Als Ersatz für nicht geleisteten Wehrdienst und durch die Einbindung in die Gesamtverteidigung bleiben auch Zivildienst- und andere Ersatzdienstleistende dem militärischen System und der Logik gewaltsamer Konfliktaustragung unterworfen. Dabei werden bereits in Friedenszeiten bürgerliche Grundrechte der Wehrpflichtigen deutlich eingeschränkt. Viele Staaten bewerten die Demokratie- und Bürgerrechtsbeschränkungen als derart einschneidend, daß sie in Friedenszeiten auf die Wehrpflicht verzichten.

Der Deutsche Bundestag ist der Überzeugung, daß niemand gegen seinen Willen zum Kriegs- oder kriegsvorbereitenden Dienst mit oder ohne Waffen gezwungen werden darf. Eine Pflicht des einzelnen, sich mit militärischen Mitteln zu wehren, kann es weder in Friedens- noch in Kriegszeiten geben.

4. Die sicherheitspolitischen Elemente, die die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland begründen sollten (Bedrohung aus dem Osten, hohe Personalzusagen an die NATO für das Szenario eines großen Landkrieges in Europa), sind überholt. Das Ende der Blockkonfrontation hat die Bedingungen der europäischen und deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik radikal verändert. Der Bundeswehrumfang wurde auf 340 000 Soldaten festgelegt. Weitere Reduzierungen der Bundeswehr auf unter 200 000 Soldaten sind durch Beschränkung des Aufgabenbereiches, Ausgliederung der humanitären und Katastrophenhilfe und die strikt defensive Ausrichtung bereits heute möglich.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Abschaffung der Wehrpflicht auch aus sicherheitspolitischer Sicht geboten ist.

5. Eine „Allgemeine“ Wehrpflicht, die alle Wehrpflichtigen zu einem Dienst heranzieht, hat es nie gegeben. Durch staatliche Steuerungen (Verkürzung der Wehr- und Zivildienstzeiten, Herabsetzung der Tauglichkeitskriterien, Ausweitung der Nicht-Heranziehungsregelungen und Senkung des Einberufungshöchstalters) ist das Prinzip der Wehrgerechtigkeit nicht bzw. nur sporadisch aufrechtzuerhalten. In einer Situation, in der weniger als 40 Prozent eines Musterrangjahrganges Wehrdienst, die restlichen Wehrpflichtigen jedoch Ersatzdienste oder keine Dienste leisten, wird der Wehrdienst zu einer Ausnahme. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Vorrangigkeit des Wehrdienstes

vor dem Ersatzdienst ist damit in quantitativer Hinsicht bereits heute in Frage gestellt. Ein letzter Anschein von Wehr- und Dienstgerechtigkeit wird gegenwärtig nur deshalb gewahrt, weil ein großer Teil der Wehrpflichtigen Zivildienst leistet. Bei einem völligen Verzicht auf Wehrdienstausnahmen und Kriegsdienstverweigerungen würde deutlich: 60 Prozent eines Jahrganges könnten unter den gegenwärtigen Umständen nicht zur Bundeswehr herangezogen werden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der geringe Anteil der tatsächlich Wehrdienstleistenden am Gesamtaufkommen eines Musterungsjahrganges auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nahelegt, auf die Beibehaltung der Wehrpflicht zu verzichten.

6. Die Befürchtungen, daß sich die Bundeswehr wie die Reichswehr zu einem demokratiegefährdenden „Staat im Staate“ entwickeln könnte, haben sich aufgrund zahlreicher gesetzlicher, institutioneller und demokratischer Vorkehrungen in der Vergangenheit nicht bestätigt. Dennoch sind Warnungen ernst zu nehmen, daß eine Bundeswehr, sofern sie nach Abschaffung der Wehrpflicht ausschließlich oder überwiegend aus hochprofessionalisierten Soldaten besteht (Berufsarmee), übersteigerten soldatischen Korpsgeist entwickeln und sich weit von Politik und Gesellschaft isolieren könnte. Vor dem Hintergrund eines weltweiten Engagements der Bundeswehr und dem Aufbau von Eliteeinheiten und Krisenreaktionskräften gewinnt diese Gefahr eine besondere Bedeutung. Dieser Gefahr muß unter anderem durch eine Fortsetzung der Bundeswehr-Reduzierung, den Verzicht auf weltweite Kampfeinsätze, eine verstärkte öffentliche und politische Kontrolle der Bundeswehr und Maßnahmen der (friedens-)politischen Bildung begegnet werden. Statt den bisherigen Anteil von Berufssoldaten zu erhöhen oder die Dienstzeit der Soldaten auf Zeit zu verlängern, muß verstärkt auf kürzerdienende Freiwillige zurückgegriffen werden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß eine Berufsarmee abzulehnen ist und im Rahmen einer Bundeswehrreform über eine zuverlässigere Kontrolle der Bundeswehr entschieden werden muß.

7. Mit der Abschaffung der Wehrpflicht entfällt auch die Pflicht zum Zivildienst. Der Zivildienst ist als „Ersatzdienst“ einzig und allein an das Bestehen der Wehrpflicht und die Wahrnehmung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung gekoppelt. Die Befürchtungen der Verbände, daß sie nach dem Wegfall der Wehrpflicht oder dem Rückgang des Angebots an Kriegsdienstverweigerern ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen können, sind aus der „betriebswirtschaftlichen Sicht“ der Einsatzstellen begründet, können aber die Beibehaltung der Wehrpflicht nicht legitimieren. Die Tatsache, daß mit Hilfe von Zivildienstleistenden als vergleichsweise „billigen Arbeitskräften“ die überwiegend

strukturellen Defizite vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich auch dauerhaft „überbrückt“ werden sollen, widerspricht der geforderten Arbeitsmarkt-Neutralität für den Einsatz von Zivildienstleistenden.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß der Zivildienst die Beibehaltung der Wehrpflicht nicht begründen darf und die strukturellen Defizite im Gesundheits- und Sozialbereich andere Lösungsinstrumente erfordern.

8. Versuche, über die Ausweitung der Ersatzdienstpflichten bzw. die Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen eine kostengünstige Sicherstellung des Personalbedarfs bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei, Katastrophenschutz oder im sozialen Dienstleistungsbereich zwangsweise zu ermöglichen, sind aus politischen, verfassungsrechtlichen sowie sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Die Intention, über Dienstpflichten Hilfsbereitschaft und soziales Engagement zu erzwingen, konterkariert die vorhandene Bereitschaft vieler Menschen, sich, freiwillig zu engagieren. Statt dessen werden die ohnehin dürftigen Rahmenbedingungen für das freiwillige soziale, ökologische und friedenspolitische Engagement weiter verschlechtert.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Förderung des freiwilligen Engagements und die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen hohe Priorität genießen müssen. Die Ausweitung von Dienstpflicht-Bereichen muß zurückgewiesen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung legt innerhalb von sechs Monaten einen Gesetzentwurf vor, der die umgehende Abschaffung der Wehrpflicht und sonstiger Dienstverpflichtungen im Rahmen der Gesamtverteidigung zum Inhalt hat und sicherstellt, daß niemand für die Verweigerung des Wehr- und Kriegsdienstes mit und ohne Waffen bestraft wird.
2. Die Bundesregierung gewährleistet, daß bis zur vollständigen Abschaffung der Wehrpflicht
 - alle Prüfungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer durch formelle Feststellungsverfahren ersetzt werden;
 - die gesetzliche Dauer der zivilen Ersatzdienste an die Dauer des Grundwehrdienstes angeglichen wird;
 - die Wehr- und Zivildienstüberwachung mit Ablauf des jeweiligen Grunddienstes beendet wird;
 - Strafverfahren ausgesetzt bzw. Verbüßungen von Strafhaf oder Disziplinararrest wegen Verweigerung von Wehrpflichten im Benehmen mit den Länderjustizverwaltungen und Dienststellen der Bundeswehr eingestellt und formal bereits ergangene Verurteilungen nicht vollstreckt werden.

3. Die Bundesregierung ergreift umgehend Maßnahmen, um die organisatorischen, finanziellen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für das freiwillige soziale, ökologische und friedensfördernde Engagement zu verbessern. Hierbei sind insbesondere die erforderliche institutionelle und finanzielle Förderung von Selbsthilfe und Ehrenamt, Änderungen am Leistungsrecht sowie die sozialrechtliche Absicherung zu berücksichtigen. Interessierten Männern und Frauen wird ein befristetes Engagement in friedenspolitisch orientierten Einsatzstellen im In- und Ausland (z. B. in Osteuropa) ermöglicht.
4. Im Rahmen der Abschaffung der Wehrpflicht unterbreitet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Vorschläge für eine grundlegende Reform der Bundeswehr. Wesentlicher Bestandteil dieser Reform ist die weitere Reduzierung des Streitkräfteumfangs u. a. durch Ausgliederung militärfremder Aufgaben wie humanitärer Hilfe bzw. Katastrophenhilfe. Bei der Rekrutierung und Ausbildung der Freiwilligen sowie im Alltag der Bundeswehr ist verstärkt darauf zu achten, daß Personen mit kriegsverherrlichenden, undemokratischen Traditionsbezügen oder Neigungen zu militaristischer Überhöhung des Soldatenberufes keine weitere Verwendung in der Bundeswehr erhalten. Daneben muß durch Erhöhung der Transparenz, Verbesserung der Kontroll- und Informationsmöglichkeiten von Parlament und Öffentlichkeit, Lockerung des Kasernierungszwanges, Ausweitung der Kontakte mit der Zivilbevölkerung o. ä. die Verzahnung von Politik, Militär und Gesellschaft ausgebaut werden.

Bonn, den 18. Januar 1996

Winfried Nachtwei

Angelika Beer

Christian Sterzing

Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

I. Ende der Wehrpflicht

Die Zeit ist reif: Mehr als fünf Jahre nach dem Umbruch in Europa ist es unumgänglich, daß die Bundesrepublik auf das Instrument der „Allgemeinen Wehrpflicht“ verzichtet. Laut Artikel 12 a Abs. 1 GG „können“ Männer zum Dienst in den Streitkräften herangezogen werden. Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung ist nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber kann die Wehrpflicht folglich auch ohne Verfassungsänderung abschaffen. Eine Abschaffung der Wehrpflicht trägt den vielfältigen Veränderungen (gesellschaftlicher und militärtechnologischer Wandel, Bedrohungslage,

volkswirtschaftliche Überlegungen) sowie friedenspolitischen, menschenrechtlichen und demokratietheoretischen Aspekten Rechnung.

Mit den neuen Entwicklungen in der Waffen- und Militärtechnologie stiegen in den vergangenen Jahrzehnten die fachlichen Anforderungen an die Soldaten. Kriegsbilder und Kriegsführungsstrategien veränderten sich. Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes und der Dominanz ökonomisch motivierter, multi-ethnischer und innerstaatlicher Konflikte unterliegen die traditionellen Armeen und Militärbündnisse einem hohen Legitimationsdruck. Die Frage, ob und wenn ja, wofür (nationale) Armeen wie die Bundeswehr überhaupt benötigt werden, wird in Schlüsseldokumenten wie dem Weißbuch der Bundesregierung vom April 1994 nicht beantwortet. Dessen ungeachtet geht auch in Europa das Zeitalter der nationalen Massenheere und der Wehrpflicht seinem Ende entgegen. So haben sich die Niederlande nach 130 Jahren von der Wehrpflicht verabschiedet und ihren Heeresanteil in das Deutsch-Niederländische Korps integriert. In fast allen anderen europäischen Staaten wird – wo es nicht bereits geschehen ist – die Abschaffung der Wehrpflicht in Erwägung gezogen. Großbritannien, Kanada und die USA haben bereits seit langer Zeit unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Mittel auf die Wehrpflicht in Friedenszeiten verzichtet. Die Wehrpflicht ist in diesen Staaten kein Mittel der permanenten Zwangsrekrutierung sondern ein Notstandsinstrument. Die Wehrstruktur-Kommission hat 1972 empfohlen: „Die Kommission vertritt die Auffassung, daß im Falle einer wesentlichen Veränderung der sicherheitspolitischen Lage, die eine beträchtliche Verringerung der Präsenz ermöglicht, die Frage der Umwandlung der Bundeswehr in Freiwilligen-Streitkräfte abermals geprüft werden sollte.“

II. Militärische Aspekte der Wehrpflicht

Ausschlaggebend für die Einführung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland waren nicht die Sekundärbegründungen vom „Kind der Demokratie“ oder der Gefahr vom „Staat im Staate“. Es waren militärische bzw. militärökonomische Gründe, wie sie z. B. vom Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, Richard Jaeger 1957 formuliert wurden: „Wir werden nicht genug Freiwillige bekommen, um eine Armee aufzustellen, die 500 000 Mann oder meinetwegen auch nur 300 000 Mann betragen soll. . . . selbst wenn wir 500 000 Freiwillige aufbringen könnten, müßte ich mich aus militärischen Gründen zur Allgemeinen Wehrpflicht bekennen; denn eine Berufsarmee, eine Freiwilligenarmee . . . ist eine Armee ohne Reserven. Sie würde im Ernstfall von Tag zu Tag an Kampfkraft verlieren, während der Gegner, der die Allgemeine Wehrpflicht hat, immer Reserven herschicken kann.“ Hinzu kam die bis heute weit verbreitete Einschätzung, daß eine Wehrpflichtarmee wesentlich kostengünstiger sei, als eine Freiwilligen- bzw. Berufsarmee.

Die Rekrutierung von Längerdienenden, rasche Mobilmachung für einen Verteidigungsumfang von 650 000 bis 700 000 Soldaten und Kostengründe sind die militärischen Argumente, mit denen auch heute noch die Beibehaltung der Wehrpflicht gefordert wird. Un-

ter den veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen und den neuen Aufgaben erhält die klassische Rekrutierungsfunktion der Wehrpflicht eine andere Bedeutung. Die traditionell starken Heeresverbände werden in ihrem Umfang und ihrem Stellenwert zurückgesetzt. Für die Krisenreaktionskräfte wird man auf freiwillig längerdienende Wehrpflichtige zurückgreifen. Die Bedeutung der Reservisten wird angesichts des unwahrscheinlichen Falles der Landesverteidigung weiter zurückgehen. Die Behauptung, wonach die Bundeswehr auch weiterhin binnen weniger Monate einen Verteidigungsumfang von mindestens 650 000 Soldaten erhalten muß, ist angesichts der gegenwärtigen Bedrohungslage und der Einbindung in die kollektiven Verteidigungssysteme NATO und Westeuropäische Union nicht plausibel. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, daß das Festhalten an einem theoretischen, möglichst hohen Risikospektrum bzw. Verteidigungsumfang die Beibehaltung der Wehrpflicht künstlich verlängern soll. Einer Rückführung des Verteidigungsumfanges bzw. Streckung des Mobilmachungszeitraums stehen in absehbarer Zukunft keine nennenswerten sicherheitspolitischen Begründungen entgegen.

Zentrales Argument für die militärische Bedeutung der Wehrpflicht bleibt die Nachwuchsgewinnung. Da das Freiwilligen-Aufkommen angesichts des akut „lebensgefährlichen“ neuen Auftrages und der nach wie vor geringen Attraktivität der Bundeswehr nicht den Erwartungen der Bundeswehrführung entspricht, muß aus dem Potential der zwangsverpflichteten Wehrdienstleistenden mehr als die Hälfte (50 bis 60 Prozent) der längerdienenden Soldaten gewonnen werden. Mangels ausreichender Bewerber wird die Bundeswehr im nächsten Jahr 5 500 längerdienende Soldaten kurzfristig durch Wehrpflichtige ersetzen. Diese zwangsweise Heranziehung junger Männer erspart Bundeswehr und Politik die gesellschaftliche Überzeugungsarbeit und die Suche nach demokratieverträglicheren Alternativen.

Der Rekrutierungsdruck würde erheblich sinken, wenn man sich auf eine Fortsetzung der Bundeswehrreduzierung und den Verzicht der Umstrukturierung der Bundeswehr für weltweite Kampfeinsätze einigen könnte. Zahlreiche Aufgaben können bereits heute verstärkt von Zivilbeschäftigten ausgeführt werden. Dies gilt sowohl im Bereich der Grundorganisation der Bundeswehr als auch im Bereich der institutionellen Aufgabenzuweisung. Militäratypische Aufgaben, wie die humanitäre Hilfeleistung oder Maßnahmen in Katastrophenfällen, können von spezialisierten staatlichen oder nicht-staatlichen Zivileinrichtungen übernommen werden. Auch die klassischen Blauhelm-Verbände der VN brauchen erwiesenermaßen nicht den gut ausgebildeten High-Tech-Kämpfer sondern den sozial kompetenten, gut informierten und vielfältig engagierten „Diplomaten“. Eine weitere schrittweise Reduzierung der Bundeswehr in Richtung Bundesrepublik Deutschland ohne Armee wird dadurch möglich. Die verbleibende Restkomponente der Bundeswehr darf sich weiteren Reformen (Führungsstil, Beteiligungsrechte, Traditionsbezug, Unterbringung) nicht länger verschließen. Mit diesen Maßnahmen könnte den Befürchtungen vor einem mangelnden Freiwilligen-Aufkommen erfolgreich begegnet werden. Das Gros der Freiwilligen kann aus Kurzzeit-Sol-

daten bestehen, die im Anschluß ins zivile Berufsleben zurückkehren.

III. Wehrpflicht und Demokratie

Die Allgemeine Wehrpflicht ist nicht, wie gerne behauptet wird, das „legitime Kind der Demokratie“ (Theodor Heuss). Neben demokratischen Staaten bedienten und bedienen sich Monarchien sowie autoritäre Staats- und Regierungssysteme des Instruments der Zwangsrekrutierung. Auf der anderen Seite nutzen demokratische Staaten wie Großbritannien, Kanada oder die USA für ihre Streitkräfte andere Wehr- und Rekrutierungsformen. Die „Jacobsen-Kommission“ hat in ihrem Abschlußbericht 1991 darauf hingewiesen, „daß es keine Wehrform gibt, die allein der Demokratie angemessen ist, denn Wehrform und Staatsform verhalten sich allenfalls indifferent zueinander“.

Richtig ist jedoch, daß in einer Demokratie durch die verfassungsmäßigen Beschränkungen und das Primat der Politik dem mißbräuchlichen Einsatz einer Armee effektiver entgegengewirkt werden kann. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 wurde der Charakter des „Parlementsheeres“ hervorgehoben. Bei aller Kritik, die im Einzelfall an der Bundeswehr geübt werden kann und muß, ist eine Gleichsetzung mit der Reichswehr oder der Wehrmacht angesichts der demokratischen Einbindung eine irreführende Verkürzung. Die „Jacobsen-Kommission“ schreibt dazu: „Die Staat im Staate-These ist kaum mehr tragfähig.“

Dennoch wird immer wieder gerne behauptet, die Wehrpflichtigen würden die Bundeswehr vor einem demokratiegefährdenden Abgleiten bewahren. Dies zeugt von einem tiefen Mißtrauen gegenüber den ansonsten vielfach gelobten Berufs- und Zeitsoldaten der Bundeswehr und einer Überforderung der Wehrpflichtigen. Eine Allianz unterschiedlichster politischer Couleur erwartet von den Wehrpflichtigen oft nicht weniger, als das Militär zu zivilisieren, die Demokratieverträglichkeit zu steigern, es in die Gesellschaft einzubinden sowie den Rechtsruck, den „Staat im Staate“ und – als neueste Variante – den Einsatz der Bundeswehr „out-of-area“ zu verhindern oder zu bremsen. Ebenso wenig, wie die Auszubildenden einen Konzern kontrollieren, erfolgt die Kontrolle der Streitkräfte über für wenige Monate verpflichtete „Hilfskräfte“, wie sie die Wehrpflichtigen darstellen. Jeder Wehrpflichtige macht die Erfahrung, daß er innerhalb der Militär-Hierarchie am untersten Ende angesiedelt und dem Prinzip von Befehl und Gehorsam unterworfen ist. Der Einfluß, den die Wehrpflichtigen auf die Bundeswehr ausüben, dürfte um ein Vielfaches geringer sein als deren Wirkung auf die Wehrpflichtigen selbst. Im übrigen geht aus den Berichten der Wehrbeauftragten auch hervor, daß die Wehrpflichtigen in vielen Fällen Teil des Problems sind.

Die Alternative zur Abschaffung der Wehrpflicht bedeutet nicht die Einführung einer unkontrollierbaren undemokratischen Berufsarmee. Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Wehrgesetze und der „Staat im Staat“-These wies der SPD-Abgeordnete Erler 1956 zu Recht darauf hin, daß der „Geist der Gesamtarmee – auch wenn Sie die Wehrpflicht einführen – nicht von der Gesinnung der Wehrpflichtigen, sondern von der Gesin-

nung des Kerns und der Vorgesetzten“ abhängt. Vor dem Hintergrund der Beobachtung, daß sich in den vergangenen Jahren „liberale“ Offiziere angesichts der internen Entwicklung und Auftragsverschiebung von der alten Bundeswehr per „goldenem Handschlag“ absetzen und junge Soldaten mit finanziellen Lockangeboten für militärische Auslandsverwendungen aller Art geworben werden, müssen Warnungen vor einer bedenklichen Berufsarmee beachtet werden. Vor allem der militärische Auftrag und der militärische Alltag müssen Gegenstand öffentlicher Betrachtung und Kontrolle sein können. Die Ausgestaltung der Binnenstruktur, der Ausbildung, der demokratischen Elemente, des Auftrages und der Mittelverwendung sind Aufgabe des Parlamentes oder der Regierung und damit der Politik.

IV. Wehrpflicht und Sozialisation

Die Bundeswehr ist eine der zentralen Sozialisationsinstanzen des Staates. Jeder männliche Staatsbürger wird von ihr erfaßt, gemustert, verwaltet und, sofern es ihm aus psychosozialen oder sonstigen Gründen nicht gelingt, erfolgreich zu verweigern, im Rahmen des Wehrdienstes auf das Töten bzw. Kriegsunterstützung vorbereitet. Als Wehrpflichtiger wird er in seinen demokratischen Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit, der freien Meinungsäußerung, der politischen Betätigung, der Versammlungsfreiheit und der Freizügigkeit beschnitten. Er untersteht der nach Befehl und Gehorsam strukturierten Verfügungsgewalt des Militärs. Mit der Wehrpflicht wird der einzelne vom Staat für Kollektiv-Ziele in Anspruch genommen. Unabhängig davon, ob er die militärischen Vorstellungen, Ziele und Praktiken billigt oder nicht, wird er zum Instrument staatlich militärischer Planung.

Der Zwangscharakter der Wehrpflicht ist den Vorstellungen von Demokratie und Menschenrechten von Anfang an entgegengesetzt. „... es ist bereits die Französische Nationalversammlung im ersten Revolutionsjahr“, so der Militärhistoriker Bald, „die die Wehrpflicht als inkompatibel mit der Idee der individuellen Freiheit ansieht und für ein freiwilliges Anwerbeprogramm als allein demokratisch plädiert. Einen ebensolchen Standpunkt vertreten die amerikanischen Gründungsväter, von denen das Wort Jeffersons gerne zitiert wird, einem freien Bürger sei das militärische Zwangssystem nicht zumutbar.“ In der deutschen Diskussion dominiert bis heute ein anderes Verständnis von individueller Freiheit, Gemeinwohl und Staat. Das Hegelsche Verständnis von „Herr und Knecht“ wirkt auch heute noch weiter: „Die einzelne Person ist allerdings ein Untergeordnetes, das dem sittlichen Ganzen sich Weihen muß. Wenn der Staat das Leben fordert, so muß das Individuum es geben.“

Die vom republikanischen Präsidenten Nixon berufene „Gates-Kommission“, die mit ihrem Bericht zur Freiwilligen-Armee (Report of the President's Commission on an All-Volunteer Armed Force, Washington 1970) dazu beigetragen hat, daß die USA 1970 die Wehrpflicht aussetzte, kritisiert den belastenden Zwangsdienst der jungen Wehrpflichtigen als unvereinbar mit den amerikanischen Werten von Freiheit und Gerechtigkeit: „Amerikanische Jugendliche werden in einer Umgebung aufgezogen, in der Freiheit und

Gerechtigkeit eine hohe Wertschätzung erfahren. Es ist schwierig für sie, wenn sie gerade erwachsen werden, mit einer Situation fertig zu werden, die weit hinter diesen Idealen zurückbleibt. Die Zwangsrekrutierung untergräbt die Identifikation mit der Gesellschaft gerade in dem Alter, in dem junge Männer beginnen, soziale Verantwortung zu übernehmen. Sie arbeitet dem natürlichen Wunsch der Jugendlichen, sich für die Gesellschaft zu engagieren, entgegen.“

Die jungen Erwachsenen werden von der auf gewaltfreien Umgang normierten Gesellschaft in einen Apparat eingebunden, der die zivilen Umgangsformen konterkariert und einen Teil der Wehrpflichtigen vor psychische und physische Belastungssituationen – sowohl im Sinne der Über- als auch der Unterforderung – stellt. Diese Besitznahme und Herausnahme aus dem zivilen Alltag erfolgt in der Regel in einer Entwicklungsphase, die durch Identitätssuche und labile Zukunftsplanung gekennzeichnet ist. Die Soziologin und Friedensforscherin Hanne-Margret Birckenbach weist darauf hin, daß die Auswirkungen des Wehrdienstes, abhängig von der persönlichen Disposition, sowohl als Verlust der zivilen Lebensweise als auch als Befreiung von den Zwängen der Zivilisation empfunden werden können. „Der Wehrdienst unterbricht in jedem Fall die Kontinuität der bisherigen Biographie, tangiert, belastet, bedroht, reizt die im zivilen Leben erworbene Identität der Jugendlichen; betroffen sind auch die gewohnten Techniken, um Belastungen zu kompensieren. Dennoch sind auch im Wehrdienst eigene Kompensationsmöglichkeiten, insbesondere durch Interaktion und den Erwerb neuer Erfahrungen und Fähigkeiten, gegeben.“

Ein ernstzunehmendes Problem ist die Tatsache, daß die Bundeswehr (wie jede Armee) aufgrund ihrer besonderen Betonung von Werten wie Mut, Tapferkeit, Kameradschaft, Kampfbereitschaft, Gehorsam usw. überproportional für jene (jungen) Männer attraktiv ist, deren Weltanschauung dezidiert rechts verortet werden kann. Eine Untersuchung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr kommt zu dem Ergebnis, daß die positive Einstellung zur Bundeswehr mit zunehmender Rechtsorientierung der jungen Männer steigt („Je weiter rechts, desto lieber zum Bund“): „Die Werte und Tugenden, die vor allem in Elite- und Kampfeinheiten hochgehalten werden, haben einiges gemeinsam mit jenen, die rechte Jugendliche schätzen und vertreten.“ Sich von diesen scheinbar zwangsläufigen Militärattributen zu verabschieden, fällt der Bundeswehr unnötig schwer. Neben der widersprüchlichen Handhabung der Traditionsrichtlinien, der Benennung von Kasernen nach fragwürdigen „Helden“ und Schlachten, der Degradierung kritischer Soldaten usw. tragen u. a. auch die Öffentlichkeitsmaßnahmen der Bundeswehr im Rahmen der „Nachwuchswerbung“ („Ja, dienen.“, „Ja, Tapferkeit.“, „Ja, Gemeinschaft.“) dazu bei, daß die Bundeswehr – bewußt oder unbewußt – vor allem bei einem rechts von der Mitte orientierten, sozio-kulturellen Milieu auf Zustimmung stößt.

Die Gefahr, daß mit der Abschaffung der Wehrpflicht überdurchschnittlich viele rechtsorientierte junge Männer zur Bundeswehr

gehen, ist real bereits heute gegeben. Angesichts der Tatsache, daß der Zugang zur Bundeswehr nicht beschränkt, der Zivildienst aber nach wie vor eine bewußtere und aufwendigere Entscheidung ist, muß man davon ausgehen, daß die Wehrdienstleistenden der Bundeswehr keinen gesellschaftlichen Querschnitt, sondern nur ein bestimmtes qua Bildung und politischer Orientierung vorselektiertes Segment der Wehrpflichtigen repräsentieren. Nur über eine Reform und Öffnung der Bundeswehr ist zu erreichen, daß bis zur Abschaffung jeglichen Militärs der Typus des „Staatsbürgers in Uniform“ und der Typus „der Staatsbürger ohne Uniform“ sozio-kulturell weitgehend deckungsgleich bleiben. Dabei darf nicht die „Militarisierung der Gesellschaft“ sondern nur die „Zivilisierung des Militärs“ als Richtschnur dienen.

V. Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung

Mit dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 3 GG („Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“) wurden so viele Einschränkungen und Bedingungen verknüpft, daß der Kreis der Anspruchsberechtigten bis heute von der Definitionsmacht des Staates und der Gerichte bestimmt wird. Andere Formulierungen, wie ein bayerischer Vorschlag aus dem Jahr 1947 („Kein Staatsbürger kann zum Militärdienst oder zur Teilnahme an Kriegshandlungen gezwungen werden. Aus der Geltendmachung dieses Rechtes darf ihm kein Nachteil erwachsen.“) oder ein bescheidenerer Vorschlag des KPD-Abgeordneten Renner („Kein Staatsbürger darf zum Kriegsdienst gezwungen werden.“), fanden im Parlamentarischen Rat keine Mehrheit. Das „Grundrecht“ auf Kriegsdienstverweigerung wurde damit zu einem Grundrecht zweiter Klasse. Da auch die Ersatzdienste der Kriegsdienstverweigerer als kriegsnotwendige Dienste militärisch eingebunden sind, gibt es im Ernstfall kein Entkommen.

Die Forderung nach einem umfassenden Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung mit und ohne Waffe und damit nach Abschaffung der Allgemeinen Wehrpflicht ist friedenspolitisch und demokratietheoretisch unabweisbar. In diesem Sinne sind auch staatliche Dienstverpflichtungen etwa aufgrund des Arbeitssicherstellungs- und des Katastrophenschutz-Ergänzungsgesetzes abzulehnen. Vielen Zivildienstleistenden ist ihre Einbindung in die militärischen Gesamtplanungen nicht bewußt. Andere, die sich dieser Einbindung sehr wohl bewußt sind, werden durch die Androhung strafrechtlicher Verfolgung zum Zivildienst genötigt. Nur wenige sind zur aufwendigen und belastenden Verweigerung jeglicher Dienste bereit. All diejenigen Männer und Frauen, die vom umfassenden Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch machen und die Wehrpflicht verweigern, dürfen für ihre Entscheidung strafrechtlich nicht verfolgt bzw. benachteiligt werden. Verurteilte totale Kriegsdienstgegner sind zu amnestieren.

VI. Wehrgerechtigkeit und Zivildienst

Die Bundesregierung hat mit der Verkürzung des Einberufungsalters auf das 25. Lebensjahr, der Änderung der Tauglichkeitskriterien und der Verkürzung der Dauer des Wehr- bzw. Zivildienstes weitgehend alle von der „Jacobsen-Kommission“ angesprochenen

Maßnahmen in Angriff genommen, um das „statistische Maß der Wehrgerechtigkeit“ zu verbessern. Auch wenn es im Interesse der Betroffenen zu begrüßen ist, daß die Bundesregierung angesichts der entspannten Bedrohungslage und der Bedarfsdeckungswünsche der Bundeswehr administrativ oder durch gesetzliche Ausnahmen bereit ist, die persönlichen Lebensumstände bestimmter Wehrpflichtiger bei der Inanspruchnahme für einen Dienst zu berücksichtigen (Altersgrenze, „Dritte Brüder“, usw.) ändert dieses konjunkturelle Steuerungsinstrument nichts am Charakter der Wehrpflicht als Zwangsdienst. Er verliert dadurch weiter seinen „allgemeinen“ Charakter, wird „löchriger“ und „ungerechter“. Die „Jacobsen-Kommission“ hat die Willkürlichkeit dieses Verfahrens erkannt, wenn sie schreibt: „So ist der Einwand, durch Manipulation der Einberufungskriterien würde Wehrgerechtigkeit nur rechnerisch erhöht, auch nicht ganz von der Hand zu weisen.“ Absurderweise sind es ausgerechnet die Kriegsdienstverweigerer, die die gegenwärtige Krise des Wehrpflicht- und Sozialsystems kaschieren. Die Zivildienstleistenden tragen in hohem Maße dazu bei, daß zumindest annähernd zwei Drittel der gemusterten Wehrpflichtigen einen Dienst leisten und somit das Ausmaß der Wehrungerechtigkeit gemildert wird. Ein Anteil von 40 Prozent Wehrdienstleistenden am Aufkommen eines Musterungsjahrganges ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Im Gegensatz zur abnehmenden zahlenmäßigen Bedeutung der Wehrpflicht für den militärischen Bereich stieg in den vergangenen Jahren mit der Zahl der Kriegsdienstverweigerer das „Heer“ der Zivildienstleistenden überproportional an. Mit ca. 100 000 Beschäftigten hat sich der Zivildienstbereich zu einem wichtigen gesellschaftlichen Tätigkeitsfeld entwickelt. Wenn man davon ausgeht, daß die jungen Männer mit ihrer Arbeit in der Regel eine wichtige Aufgabe erfüllen, dann ist schon aufgrund der Größenordnung leicht erkennbar, daß die geforderte Arbeitsmarktneutralität beim Einsatz von Zivildienstleistenden nicht mehr gegeben ist. Hinter vorgehaltener Hand wird dies sowohl vom Bundesamt für Zivildienst als auch von Vertreterinnen und Vertretern der Zivildiensteinrichtungen eingeräumt. Zivildienstleistende werden überwiegend zu Tätigkeiten eingesetzt, für die auch reguläres Personal – häufig auch Fachpersonal – benötigt würde. Angesichts der Tariflohnkosten „lohnt“ sich der Einsatz von Zivildienstleistenden für die Zivildiensteinrichtungen, d. h. betriebswirtschaftlich, in den meisten Fällen. Der günstige „Marktpreis“ der Zivildienstleistenden führt dazu, daß die Beibehaltung der Wehrpflicht gefordert wird. Die Wehrpflicht kann und darf aber nicht über den Zivildienst begründet werden.

VII. Die ökonomischen Kosten staatlicher Zwangsdienste

Das häufig angeführte Argument, daß eine Freiwilligen-Armee unbezahlbar wäre, ist so pauschal nicht tragfähig. Die „Gates-Kommission“ schreibt: „Die Frage, wie viel die Streitkräfte kosten, wird verwechselt mit der Frage, wer diese Kosten trägt. ... Zwangsrekrutierte und durch Zwangsrekrutierung zur freiwilligen Verpflichtung veranlaßte Soldaten bekommen eine schlechtere Bezahlung, als sie eine freiwillige Anwerbung erfordern würde. Der

Verlust, den sie einbüßen, ist eine Naturalsteuer, welche nie zu Haushaltszwecken als Einnahme oder Ausgabe erfaßt wird. . . . In dieser Verschiebung der Steuerlast liegt der Kern des Widerstandes gegen eine Freiwilligenstreitkraft.“ Diese ökonomische Aussage gilt für jegliche Zwangsdienste, d. h. auch für den Zivildienst bzw. eine Allgemeine Dienstpflicht. Die volkswirtschaftlichen Kosten, die mit der Erfassung und Verwaltung der Dienstpflichtigen, deren Bezahlung, dem Verlust an volkswirtschaftlicher Wertschöpfung bzw. Steuer- und Sozialabgaben u. ä. verbunden sind, übersteigen die Kosten, die für eine freiwillige Bedarfsdeckung anfallen würden. Mag sich der Zwangsdienst „betriebswirtschaftlich“ für die Bundeswehr oder die Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialbereich „rechnen“, bleibt er volkswirtschaftlich – zu Lasten der Zwangsverpflichteten – unsinnig. Berechnungen von Wissenschaftlern (u. a. des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr sowie des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages) ergeben, daß eine verkleinerte und besser bezahlte Freiwilligen-Armee volks- und betriebswirtschaftlich billiger kommt als die gegenwärtige Wehrpflicht-Armee. Daß auch der Zivildienst unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten teurer als die Beschäftigung tariflich bezahlter Arbeitskräfte ist, haben mehrere wissenschaftliche Untersuchungen ergeben.

Die Wehrstruktur-Kommission hat die Fehlallokation der Ressourcen durch Zwangswirtschaft erkannt, sie aber aus politischen Opportunitätsgründen nur bei der Allgemeinen Dienstpflicht eingeräumt: „Es sind vor allem volkswirtschaftliche Gründe, die gegen eine allgemeine Dienstpflicht sprechen: Das Sozialprodukt würde verringert, der gesellschaftliche Nutzen nicht einleuchten. . . . Volkswirtschaftlich ist die Herauslösung von Jugendlichen aus dem Arbeitsprozeß oder der Ausbildung immer dann eine Verschwendung von Produktivkräften, wenn die durch die allgemeine Dienstpflicht geschaffenen gesamtwirtschaftlichen Werte unter denen liegen, die durch normale wirtschaftliche Tätigkeit der Dienstpflichtigen erbracht würden. Das ist mit Sicherheit anzunehmen.“

VIII. Förderung der Freiwilligkeit statt Allgemeiner Dienstpflicht

Angesichts der Rekrutierungsprobleme bei schwindender Wehrpflicht, der strukturellen Probleme im Sozial- und Gesundheitsbereich und Klagen über angebliche Entsolidarisierungsschübe in der Leistungsgesellschaft, gewinnt der Ruf nach einer Allgemeinen Dienstpflicht, mal für Männer, mal für Männer und Frauen, Beifall von den unterschiedlichsten Seiten. Der vermeintliche „Retzungsanker Dienstpflicht“ kann keines der angegebenen Probleme lösen, sondern schafft neue. Für die vielfältigen Vorschläge eines Sozialen Pflichtjahrs oder einer Allgemeinen Dienstpflicht gelten im Kern die gleichen volkswirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen, demokratietheoretischen und menschen- bzw. bürgerrechtlichen Argumente wie bei dem Zwangsdienst Wehrpflicht. Darüber hinaus ist die verfassungsrechtliche Zulässigkeit äußerst fragwürdig. Ansätze, ausgerechnet über eine Allgemeine Dienstpflicht für Männer und Frauen die „Gleichstellung“ zwischen

Mann und Frau erreichen zu wollen, sind – gemessen an der vielfachen Benachteiligung von Frauen – zynisch.

Auch die „Jacobsen-Kommission“ stellt fest: „Es ist nicht vertretbar, aus Gründen der Dienstgerechtigkeit und hergeleitet aus dem voraussichtlich geringeren Bedarf an Wehrpflichtigen, eine derart extensive Ausweitung des staatlichen Zugriffs auf den Bürger zu empfehlen, wie sie mit der Einführung von Allgemeinen Dienstpflichten verbunden wäre. Dienstleistungen leben davon, daß sie freiwillig geleistet werden. Alles andere ist auf Dauer für das Klima unter den Beteiligten unzumutbar. Eine Allgemeine Dienstpflicht als „Schule der Nation“ verkennt, daß es in der Gesellschaft ein hohes Potential an Menschen gibt, die unter besseren Rahmenbedingungen verstärkt ehrenamtliche und freiwillige Arbeiten, gerade auch im Sozialbereich, übernehmen würden. Statt die Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement zu verschlechtern, ist die latente Bereitschaft für Freiwilligendienste von Jugendlichen und Erwachsenen, Männern und Frauen – auch im friedenspolitischen Bereich – zu fördern. So steigen die Bewerberzahlen für soziale und ökologische Freiwilligendienste ständig, während die Finanzmittel für diese Einrichtungen immer knapper werden. Alleine für das „Freiwillige Soziale Jahr“ werden im Bundesdurchschnitt vier von fünf Bewerberinnen bzw. Bewerbern abgewiesen. Viele hochmotivierte Interessenten sind nach wiederholten Absagen enttäuscht und fühlen sich im Stich gelassen.

IX. Ausblick

Um das Ziel einer friedlicheren Welt und einer Bundesrepublik Deutschland ohne Armee erreichen zu können, müssen Zwischenschritte formuliert und umgesetzt werden. Die Abschaffung der Wehrpflicht ist nur ein Beitrag zur Entmilitarisierung der Bundesrepublik und zur schrittweisen Abschaffung der Bundeswehr überhaupt. Im Sinne einer umfassenden Sicherheits- und Friedenspolitik muß sie durch weitere Entmilitarisierungsschritte sowie die Verbesserung staatlicher Instrumente aktiver Friedenspolitik begleitet werden. Neben der Fortsetzung der militärischen Abrüstung, Maßnahmen zur Konversion von Rüstung und Militär und dem Verbot des Rüstungsexports muß verstärkt an dem Auf- und Ausbau kollektiver Sicherheitsorganisationen gearbeitet werden.

Aber auch Auftrag, Umfang und Ausstattung der Bundeswehr bedürfen einer Korrektur. Die Zweifel an der militärischen Lösungsfähigkeit von zwischen- und innerstaatlichen Konflikten werden inzwischen nicht nur von friedensbewegter Seite, sondern auch von weiten Kreisen der Gesellschaft bis hin zu Politikern und Militärangehörigen geteilt. Die Beschränktheit des Einsatzes militärischer Mittel wird auch von der Bundeswehr nicht bestritten. Mit der Betonung eines „weiten Sicherheitsbegriffes“, der nicht-militärischen Stabilitätsorientierung sowie der Prinzipien einer gemeinsamen Sicherheit räumt die Bundesregierung die Fragwürdigkeit des traditionellen Monopols der militärischen Friedenssicherung öffentlich ein. Eine damit korrespondierende Entmilitarisierung des sicherheitspolitischen Denkens und Handelns fehlt bisher ebenso wie der Versuch des Aufbaus nicht-militärischer Handlungsalternativen. Die Hauptverantwortung für Auf-

gabe, Entwicklung und Einsatz der Streitkräfte ist und bleibt beim Parlament. Es hat auch zu gewährleisten, daß Sicherheitspolitik nicht primär militärisch definiert wird und Konfliktprävention und nicht-militärische Konfliktregelung Kern der friedenspolitischen Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland darstellen. All jene, die an anderen Sicherheitsmodellen mitarbeiten wollen, müssen die Möglichkeit haben, mit ihren Vorstellungen von nicht-militärischer Konfliktvermittlung, Gewaltprävention und Minimierung von Konfliktursachen auf die Unterstützung des Parlamentes und der Regierung zählen zu können. Mit der Schaffung von gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen müssen in der Zivilgesellschaft gewachsene alternative Modelle wie der „Zivile Friedensdienst“ oder freiwillige Soziale „Friedensdienste“ im In- und Ausland erprobt, umgesetzt und ausgebaut werden können.

